

# 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Lauben (BGS/WAS)

vom 14.12.2016

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Lauben folgende Satzung:

## § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Lauben vom 17.12.2014 wird wie folgt geändert:

### § 9 „Verbrauchsgebühr“ erhält folgende Fassung:

(1) <sup>1</sup>Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 0,55 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. <sup>3</sup>Für gewerbliche Betriebe, die im Ablauf ihres Produktions- und Leistungsprozesses wassersparende Vorkehrungen treffen und dadurch ihren Wasserverbrauch nachhaltig erheblich senken, wird auf Antrag bei einer Abnahme von mehr als 30.000 m<sup>3</sup> Wasser im Jahr ab 30.001 m<sup>3</sup> eine Gebühr von 0,50 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers festgesetzt.

(2) <sup>1</sup>Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. <sup>2</sup>Er ist durch die Gemeinde Lauben zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 0,55 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Lauben, den 14.12.2016

  
Berthold Ziegler  
Erster Bürgermeister



### Bekanntmachungsvermerk:

Die Niederlegung der Satzung ab 15.12.2016 im Rathaus Heising, Dorfstraße 2, 87493 Lauben, Zimmer 8, wurde ortsüblich durch Anschlag an den Ortstafeln in Lauben, Heising, Stielings und Moos in der Zeit vom 14.12.2016 bis \_\_\_\_\_ bekanntgemacht.

Lauben, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Richtmann